

**Allgemeinverfügung zur  
Einschränkung des Versammlungsrechtes**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau  
vom 27. April 2021**

Auf Grund der §§ 15 Absatz 1 und 32 Abs. 1, 33 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt das Landratsamt Zwickau folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Gebiet des Landkreises Zwickau ist es jedermann untersagt, am 01. Mai 2021 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen, welche nicht bis zum 28. April 2021, 24 Uhr, schriftlich bei der Versammlungsbehörde angezeigt wurden.

Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

2. Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im Übrigen die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, dem 27. April 2021, in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01. Mai 2021 außer Kraft.
4. Auf die Sanktionierbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung gemäß §§ 73 Abs. 1 Nr. 6, 74 IfSG, §§ 27, 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Seit April 2020 kommt es in Deutschland zu Demonstrationen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Ausgehend von Stuttgart entstanden dabei im Herbst 2020 in vielen Städten die Initiativen „Querdenken“, welche sich oft als Ergänzung die Kürzel der jeweiligen Telefonvorwahlen gaben (z.B. „Querdenken – 89“, „Querdenken – 911“, „Querdenken – 711“).

Die Initiativen der Querdenker eint die Ablehnung gegenüber den bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen. Die inhaltlichen Positionen stammen von Ärzten und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen sowie Juristen, die ihre Ansichten über reichweitenstarke Social-Media-Kanäle (z. B. YouTube, Telegram) verbreiten. Anhänger der Querdenken Bewegung stellen wissenschaftliche Erkenntnisse, wie die Gefährlichkeit des Corona-Virus, die Validität des PCR-Tests sowie den Nutzen von Impfungen und Mund-Nasen-Bedeckungen infrage. Die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden als schädlich für Gesundheit und Gesellschaft dargestellt und deren Nutzen wird bestritten. Die Medien werden für eine vermeintlich einseitige Berichterstattung kritisiert. Der Regierung wird unverhältnismäßiges Handeln und Rechtsbruch vorgeworfen. Querdenken fordert die komplette Aufhebung der Corona-Maßnahmen, die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Nahezu alle Anhänger finden die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie als stark übertrieben. Die Akteure sind als Organisatoren oder Redner auf Versammlungen von Querdenken tätig.

Die ablehnende Haltung gegenüber den staatlichen Schutzmaßnahmen zeigte sich innerhalb der bundesweiten Versammlungslagen im Jahr 2020, indem dort bewusst und mit zunehmender Vehemenz gegen die von der jeweiligen Landesregierung bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wurde. Der Teilnehmerkreis der entsprechenden Querdenken-Versammlungen akquiriert sich dabei aus dem Personenkreis der sogenannten Corona-Gegner, welcher bundesweit zu Versammlungen anreist. Die Zusammensetzung stellt sich als heterogen dar und besteht neben Teilnehmern aus der bürgerlichen Mitte aus Verschwörungstheoretikern, Politiker, Reichsbürgern, Impfgegnern, Esoterikern, Gewalttätern, Sport(Hooligans) und (Rechts-)Extremisten. Insgesamt geht es diesem Personenkreis dabei nicht um sachliche Kritik an den Maßnahmen, vielmehr soll das staatliche Handeln delegitimiert werden.

Ende 2020 entwickelte sich ein deutschlandweites hochdynamisches Infektionsgeschehen mit deutlich steigenden Inzidenzzahlen. Die damit verbundenen Verschärfungen der staatlichen Schutzmaßnahmen und auch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes führten zu einer weiteren Emotionalisierung und einer Verfestigung des Gefühls „Jetzt erst recht“ innerhalb der Querdenken-Bewegung. Dem einher geht nicht nur eine Verweigerung polizeilicher Verfügungen im Verlauf einer Versammlung, sondern darüber hinaus eine gesteigerte Aggressivität gegenüber der Polizei, insbesondere wenn diese Hygienemaßnahmen bei Versammlungen durchgesetzt werden sollen. So kam es zu Widerstandshandlungen, dem Bewurf und Abdrängen der Einsatzkräfte und der Umgehung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen und zum Teil erheblicher Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die demonstrationsteilnehmenden Querdenker sind als Ausdruck ihrer ablehnenden Haltung zu staatlichen Maßnahmen als vermeintlich unbegründete Beschneidung ihrer Grundrechte polizeiskeptisch eingestellt.

Wenngleich eine Mehrheit der Teilnehmenden eine weitere Radikalisierung ablehnt, kam es am 7. November 2020 in Leipzig zu Übergriffen auf Journalisten und bereits am 29. August 2020 zum „Sturm“ auf das Reichstagsgebäude. Damit ist festzuhalten, dass es unter den Teilnehmenden Personen gibt, die entweder bereits sehr radikal waren oder sich im Kontext der Proteste radikalisiert haben. Insofern kann auch von einer Radikalisierung der Szene gesprochen werden. In den sozialen Medien finden sich in diesem Zusammenhang vermehrt auch Gewaltaufrufe. So wurden in Bezug auf das Demonstrationsgeschehen am 18. November 2020 in Berlin zur Erstürmung von Regierungsgebäuden sowie von Gebäuden von Presse und Medienanstalten aufgerufen und auch Guerillataktiken thematisiert. Diese sollten darauf abstellen, dass Kleinstgruppen auf weniger geschützte Bereiche einwirken, um die Polizei zu einer Kräfteverschiebung zu bewegen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, in die entstandenen Räume gewaltsam eindringen zu können. Dies führte dazu, dass der Gründungsableger der Querdenken-Bewegung, Querdenken 711, seit Ende 2020 durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet wird. Der Hamburger Ableger „Querdenken 40“ wird seit März 2021 als Verdachtsfall eingestuft. In Bayern werden einzelne Anhänger der Querdenken-Bewegung durch den Verfassungsschutz beobachtet.

Am 13. März 2021 versammelten sich trotz Verbots mehr als 2.000 Anhänger der Querdenken-Bewegung in der Dresdner Innenstadt. Unter Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen kam es zu versammlungstypischen Ansammlungen und Aufzügen. Anweisungen der Ordnungsbehörden wurde nicht nachgekommen. Im Bereich des Altmarktes kam es zu Durchbrüchen durch Polizeiketten mit tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte, sodass Reizgas seitens der Polizeibeamten eingesetzt werden musste. Nachdem sich eine etwa 1.500 Personen starke Gruppe als Aufzug formierte und zunächst eine Polizeikette durchbrach, konnte diese Gruppierung auf der Magdeburger Straße gestoppt werden. In der Folge wurden mehr als 800 Identitätsfeststellungen vollzogen.

Auch im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Zwickau sind seit Frühsommer 2020 wiederkehrend an unterschiedlichen Örtlichkeiten eine Vielzahl kleinerer Spontanversammlungen und Aufzüge gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu verzeichnen.

Das Versammlungsgeschehen der letzten Wochen/Monate lässt wiederholt Bestrebungen erkennen, nicht verbotene Versammlungen auch überregional zu nutzen, um bestehende Verbote eigener Versammlungen gezielt zu umgehen.

Zur o.g. Versammlungslage am 13. März 2021 in Dresden erfolgte innerhalb der Querdenker-Szene der Aufruf, sich am Stadtrand zu sammeln und von dort zum Sächsischen Landtag zu laufen um sich gegebenenfalls der dortigen Versammlung anzuschließen. Dabei handelte es sich um die Versammlung der auch für den 1. Mai 2021 angekündigten „Heidenauer Wellenlänge“.

Im Verlauf der Versammlung mussten umfangreiche Polizeikräfte in den Bereich verlegen, da die Anzahl der sich sammelnden Personen stark zunahm und keinerlei

Kooperationsbereitschaft bestand. Etwa 400 Personen ohne MNS standen zu großen Teilen im nahen Umfeld des Kundgebungsortes eng beieinander.

Eine weitere große Gruppierung sammelte sich am Rand des Bernhard-von-Lindenu-Platzes. Ausgesprochene Platzverweise wurden nicht befolgt. Aus mehreren Richtungen bewegten sich nach wie vor Personen in größeren Gruppen in Richtung Landtag. In sozialen Medien wurde fortwährend um weiteren Zulauf zum Landtag geworben.

Am 27. März 2021 bewarb unter anderem die Partei Freie Sachsen genehmigte Versammlungen der Querdenkerszene in Zwickau, um verbotene Versammlungen in Chemnitz zu umgehen.

Der Aufruf, welcher insbesondere die Taktik der Querdenker darlegt, lautete wie folgt:

*„+ Seid flexibel: Wer kann, kommt jetzt nach Zwickau! +*

*Heute zeigt sich, wie flexibel unser Protest ist: Die Polizei ist entschlossen, keine Demonstration in Chemnitz zuzulassen. Die Innenstadt wurde abgesperrt, es ist von einer vierstelligen Zahl Polizei auszugehen. Doch was machen die Beamten, wenn ihre Vorbereitungen umsonst waren? Wenn angepeilte Standorte, an denen sie „Querdenker“ festsetzen will, wechseln? Weil wir als friedliche Demonstranten nicht bereit sind, in eine Falle zu laufen? Also: Setzt euch ins Auto oder den Zug, kommt nach Zwickau!*

*Ab 15.00 Uhr findet die wöchentliche Kundgebung auf dem Platz der Völkerfreundschaft statt, zu der bereits mehrere Autokorsos auf dem Weg sind. Die Versammlung ist angemeldet, es kann dort geparkt werden, laut SächsCoronaSchVO sind bis zu 1000 Teilnehmer zulässig und bisher ist keine Polizei vor Ort. Eine gute Ausgangslage für einen Demotag, den wir uns nicht vorschreiben lassen.*

*Freie Sachsen lassen sich ihre Rechte nicht nehmen!“*

Weitere Erkenntnisse in diesem Zusammenhang ergaben sich im Rahmen der Versammlungslage am 17. April 2021 in Dresden. Eine Kundgebung der offensichtlich linken Klientel wurde in Telegram-Kanälen der Querdenker-Szene als Anlaufpunkt beschrieben. Durch polizeiliche Maßnahmen konnten größere Unterwanderungen abgewehrt werden.

Nach dem vom Querdenken-Gründer Michael Ballweg in einem Video am 25. Januar 2021 ausgerufenen „Ende der Demo-Pause“ fanden bereits eine Vielzahl von Versammlungen der Querdenken-Bewegung bundesweit statt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen für den 01.05.2021 im Landkreis Zwickau insgesamt 21 Versammlungsanzeigen, **18** Anzeigen von Versammlungen im Zwickauer Innenstadtgebiet, sowie eine Versammlung in Werdau und zwei Anmeldungen für Autokorsos vor.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Folge der hohen Mobilisierung für die untersagte Versammlung andere, für die Behörden namentlich unbekannte bzw. gegenüber der Behörde noch nicht als Anmelder in Erscheinung getretene Akteure versuchen, diese Verbote mit weiteren Versammlungsanzeigen zu umgehen.

Nach übereinstimmender Einschätzung mit der Polizeidirektion Zwickau ist im Ergebnis der Betrachtung festzustellen, dass sich aufgrund der Aufrufe aus der Querdenker-Szene und der verbotenen Demonstration am 1. Mai 2021 eine Personenzahl im mittleren vierstelligen Bereich in der Zwickauer Innenstadt bewegen und es örtlich zu Ansammlungen größerer Personengruppen und somit zu Verstößen gegen die aktuelle Sächsische Corona-Schutzverordnung kommen wird. Folglich ist davon auszugehen, dass diese innerstädtische Personenverdichtung erheblich dazu beitragen wird, das Infektionsgeschehen – zumindest im Freistaat Sachsen – weiter zu katalysieren.

Diese Einschätzung teilt auch die örtliche Infektionsschutzbehörde. Das Gesundheitsamt Zwickau führt in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 19.04.2021 aus, dass angesichts steigender Fallzahlen, sich ausbreitender besorgniserregender Virusvarianten und den Erfahrungen mit vergleichbaren Formaten in der jüngeren Vergangenheit die Durchführung nicht angezeigter und coronaschutzkonformer Versammlungen infektionshygienisch nicht vertretbar ist. Sie widerspricht in ihrer Mobilisierung den infektionshygienischen Grundgedanken zur Vermeidung von Kontakten und läuft dem Ziel, der Verminderung von Infektionsrisiken, zuwider. Dies ist angesichts der aktuellen Situation weder vertretbar noch sachgerecht.

Nur durch ein Verbot der Anlassversammlungen aller Initiatoren am 01.05.2021 und damit thematisch im Zusammenhang stehender Versammlungen kann eine ausreichende Demobilisierung für den 1. Mai 2021 erreicht werden. Es wird damit auch dazu beigetragen, dass das Personenaufkommen, aufgrund der geringeren Personenanzahl im Hinblick auf den Infektionsschutz beherrschbar bleibt. Reisen Anhänger der verbotenen Versammlungen mit dem Ziel der Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen an, wäre das Ziel der Demobilisierung nicht erreichbar. Personen, welche eine Ersatzveranstaltung im Sinne der Versammlungen der anmeldenden Gruppierungen durchführen wollen, muss bereits im Vorfeld bekannt sein, dass diese nicht durchführbar sind und eine Anreise zu diesem Zweck nach Zwickau nicht zweckmäßig ist. Zwar muss immer noch davon ausgegangen werden, dass versammlungswillige Personen aus den jeweiligen Spektren anreisen werden, dann jedoch in geringerem Umfang. Polizeiliche Maßnahmen können somit ihre Wirkung, auf Grund der geringeren Größe der Gruppierung, besser und erfolgversprechender entfalten. Große, nicht steuer- bzw. beeinflussbare Massen an Personen würden erst gar nicht nach

Zwickau anreisen und mithin auch nicht zusammentreffen. Hierbei würde beispielsweise das Ansprechen von Kleinstgruppen auf dem Weg zum einst geplanten Versammlungsort oder dessen Umfeld, ein von vornherein dem Infektionsschutz entgegenstehendes Agieren von Polizeikräften innerhalb großer Personengruppen ausschließen.

Bei nicht angezeigten Versammlungen aus der Querdenken-Bewegung ist oftmals keine Versammlungsleitung ermittelbar. Sofern überhaupt Ansprechpartner eruiert werden können, wirken diese nicht oder nicht ernsthaft auf die Einhaltung bestehender infektionsschutzrechtlicher Regelungen hin.

Reaktionen auf polizeiliche oder versammlungsbehördliche Ansprachen sind kaum erkennbar. Schließlich ähneln sich die Versammlungen im jeweiligen Verlauf bis hin zum Geschehen nach erfolgter Auflösung. Ursächlich dafür sind regelmäßig massive Verstöße gegen die Hygieneauflagen. Regelmäßig bedarf es zur Durchsetzung behördlicher Verfügungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die polizeilichen Einsatzkräfte, die dabei ihrerseits Infektionsgefahren ausgesetzt werden.

So führte die Auflösung folgender Versammlungen der Querdenker-Szene zum unmittelbaren ersatzweisen Versuch der Durchführung von Versammlungen seitens Dritter aus dem Querdenken-Spektrum:

- Berlin am 29. August 2020: Zum wiederholten Male fand in Berlin eine Großdemonstration der Querdenken-Bewegung statt. Nachdem der Einsatzleiter einen der großen angemeldeten Aufzüge in Mitte aufgelöst hatte, weil die Veranstalter und Teilnehmenden sich nicht an die Auflagen gehalten hatten, zogen Tausende von Corona-Leugner und Rechten trotzdem durch den Bezirk Mitte. Abseits des angemeldeten Demonstrationsgeschehens kam es zu mehreren spontanen Aktionen mit zum Teil gewaltsamen Verhalten der Teilnehmer. So kam es unter anderem bei einer Spontanversammlung mit circa 2.000 Teilnehmern vor der Botschaft der Russischen Föderation zu Angriffen auf Einsatzkräfte in Form von Stein- und Flaschenwürfen.
- Frankfurt am 14. November 2020: In Frankfurt am Main drohte der Ulmer Jurist und Querdenken-Frontmann Markus Haintz dann am 14. November dem Einsatzleiter der Polizei lautstark rechtliche Konsequenzen dafür an, dass dieser Platzverweise mittels Wasserwerfer gegen die „Querdenker“ durchsetzte. Dieser hatte nach der polizeilichen Beendigung der ersten Versammlung versucht, eine Spontanversammlung anzuzeigen.
- Leipzig am 21. November 2020: Nachdem die Demonstration gegen die Corona-Politik kurzfristig infolge eines nicht gültigen Maskenbefreiungssattestes des Versammlungsleiters von diesem abgesagt worden war, trafen in der Innenstadt laut Polizei immer wieder gegensätzliche Lager in kleinen Gruppen aufeinander, die Lage war zeitweise unübersichtlich. Es kam zu Spontanversammlungen, welche seitens der Versammlungsbehörde nicht genehmigt wurden.

Trotz Verbote oder Teilnehmerbeschränkungen im Vorfeld kam es im Übrigen in der Vergangenheit zur Anreise der Anhänger zum ursprünglichen Kundgebungsort bzw. zeigten Spontanversammlungen an:

- Stuttgart 16. Mai 2020: Auf dem Cannstatter Wasen waren nur 5.000 Teilnehmer erlaubt (eine Beschwerde der Veranstalter gegen die Auflagen hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen), zahlreiche Menschen kamen deshalb auch außerhalb des ausgewiesenen Geländes zusammen. Ordner des Veranstalters forderten die Menschen auf, sogenannte Spontanversammlungen anzumelden.
- München 21. November 2020: Trotz Verbots einer mit 30.000 Teilnehmern angezeigten Versammlung und gerichtlicher Bestätigung kam es einem Zulauf von Menschen, welchen jedoch Platzverweise ausgesprochen wurden. Nach dem Verbot riefen die „Querdenker 089“ nun zu einem „Friedensgottesdienst“ ab 14 Uhr auf.
- Kaiserslautern 21. November 2020: Trotz eines bestehenden Verbots erfolgte ein Zulauf von Menschen, welche anschließend versuchten, in der unmittelbaren Nachbargemeinde Ramstein-Miesenbach eine Spontanversammlung abzuhalten.
- Dresden 12. Dezember 2020: Trotz eines durch das Oberverwaltungsgericht Bautzen und im weiteren Verlauf des 12. Dezembers 2020 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Verbotes der Versammlung erfolgten durch Anhänger der Querdenken-Bewegung auf verschiedene Arten Anreisen in die Innenstadt Dresden. Die Leiterin einer verbotenen Versammlung, welche im Kontext der Querdenken-Bewegung stattfinden sollte, bewarb ihre Versammlung weiterhin über soziale Medien. Im Umfeld des Versammlungsgeschehens wurden Personengruppen aus dem rechten Spektrum, welche sehr aggressiv auftraten, an mehreren Orten in Dresden festgestellt. In Dresden und auf der Autobahn wurden mehrere Busse mit Querdenken-Anhängern festgestellt. Innerhalb des Einsatzes wurden 407 Ordnungswidrigkeiten erfasst und 165 Platzverweise erteilt.
- Dresden 13. März 2021: Nach einem vom Oberverwaltungsgericht Bautzen bestätigten Verbot einer mit 3.000 Teilnehmern angezeigten Versammlung der Querdenker-Szene reisten trotzdem etwa 2.000 Personen an. Es kam zu vielfältigen Verstößen gegen die Coronaschutzbestimmungen und zu einem unerlaubten Aufzug.
- Kassel 20. März 2021: Nach einem teilweisen Verbot (nach Rechtsschutzverfahren) mehrerer Versammlungen aus dem Querdenker-Milieu durfte eine Versammlung mit vorgegebenen 6.000 Teilnehmern stattfinden. Es wurden letztlich etwa 20.000 Anreisende verzeichnet.
- Stuttgart 3. April 2021: Zu der Versammlung wurden zwischen 2.500 und 6.000 Teilnehmer erwartet. Letztlich wurden mehr als 10.000 Teilnehmer verzeichnet, von denen der weit überwiegende Teil weder Mund-Nase-Bedeckungen trug noch die Abstandsregeln einhielt. Die Polizei gab am gleichen Abend bekannt, dass 254 Corona-Verstöße bereits geahndet wurden. Die Stadt Stuttgart berichtete von Tausenden Ordnungswidrigkeiten.

Seit mehreren Monaten finden eine Vielzahl von nicht angezeigten Versammlungen unter Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen in im gesamten Freistaat Sachsen statt.

- Auch die Ankündigung des Treffens „Dampfschiff trifft Dampfloch“ in Dresden am 20. März 2021 wurde durch die Querdenken-Szene als möglicher Sammelpunkt für eine längerfristig geplante aber bewusst nicht angezeigte Versammlung zu beworben. Auch hierzu wurde entsprechend über die Sozialen Netzwerke mobilisiert.
- Unter anderem versammelten sich am 25. März 2021 ca. 20 Personen vor dem Landtag in Dresden und hielten eine Kundgebung ab. Die Versammlung wurde nicht angezeigt. Bekannte Personen aus der Querdenken-Szene 351 konnten festgestellt werden.
- Am 27. März 2021 bildete sich ein Aufzug von ca. 600 Personen der Querdenken-Szene/ Corona-Gegner in der Dresdner Innenstadt. Unter massiver Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und Anweisungen der Ordnungskräfte bewegte sich der Aufzug durch die Dresdner Innenstadt. Der Aufzug wurde an der

Spitze von ca. 50 sog. Fußball-Hooligans geführt. Eine Kooperation mit Versammlungsteilnehmern war nicht möglich.

- Am 29. März 2021 kam es in Leipzig nach einem Aufruf aus der Querdenken-Szene Leipzig und der „Freien Sachsen“ zu einem Aufzug von ca. 20 Personen. Die Versammlung wurde nicht angezeigt und fand unter Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen statt.
- Beim sog. „Ringspaziergang“ in Zittau am 12. April 2020 hielt sich ein Großteil der ca. 500 Teilnehmer weder an die Abstandsregeln noch Maskenpflicht. Der Aufzug war nicht angezeigt. Die Versammlung fand bereits mehrmals statt. In der Folge fanden durch die Polizei Identifikationsmaßnahmen statt.

Am 8. April 2021 wurde unter anderem in der Tageszeitung DNN ein Interview mit Michael Ballweg, Querdenken-Gründer und Veranstalter veröffentlicht, in welchem er auf Grundlage eines Videos mit folgenden Worten zitiert wird:

*„Wir sind an einem Punkt angekommen, wo die Gerichte nicht mehr Recht sprechen“, sagte der Kopf der vom Verfassungsschutz beobachteten Stuttgarter Gruppe in einem Interview mit dem szenenahen Journalisten Boris Reitschuster. Durch behördliche Auflagen, etwa zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, würden Grund- und Menschenrechte „boykottiert“. Deshalb bleibe „nichts anderes übrig, als uns dann in Form unserer Demonstrationen zu widersetzen.“*

Weitere erhebliche Versammlungslagen in umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen im Kontext mit coronakritischen Themen konnten seitens der Versammlungsbehörde nicht festgestellt werden.

Zur Gewährleistung einer umfassenden Überprüfungsmöglichkeit von Versammlungsanzeigen durch Versammlungsbehörde, Gesundheitsamt und Polizeivollzugsdienst bedarf es derzeit jedoch eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, um dem Schutz der Bevölkerung bzw. zur Gewährleistung des Grundrechts auf Leib und Leben gerecht zu werden und die infektionsschutzrechtliche Durchführbarkeit von Versammlung fundiert bewerten zu können. Nur so können gegebenenfalls zur Gefahrenminimierung Beschränkungen oder Verbote erlassen und deren Durchsetzung vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es des Erlasses dieser Allgemeinverfügung, welche folgende aktuellen Pandemiesituation zugrunde legt:

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Provinz Wuhan erstmals die Erkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Virus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitete sich schnell weltweit aus. Die WHO hat am 11.03.2020 den COVID-19-Ausbruch offiziell zu einer Pandemie erklärt.



Der Bundestag hat am 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationalem Ausmaß für Deutschland festgestellt und diese Feststellung am 17.09.2020 und am 04.03.2021 jeweils bestätigt.

Beim SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die durch das Virus verursachte Erkrankung COVID-19 ist eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG.

Gegenwärtig befindet sich Deutschland in der dritten Welle der Pandemie. Nachdem bereits im Frühjahr 2020 ein erhebliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen war, ist mit einem ersten Shutdown und begünstigt durch die beginnende warme Jahreszeit ab Mai 2020 eine Verringerung der Infektionszahlen erreicht worden. Beginnend mit September 2020 stiegen die Infektionsfälle wieder deutlich an. Nachdem ein Shutdown „light“ ab Oktober 2020 den weiteren Anstieg der Infektionsfälle nicht stoppen konnte und ein exponentielles Fallwachstum eingetreten ist, war im Dezember 2020 ein harter Shutdown, der das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland erheblich lahmlegte erforderlich, um ein Absinken der Infektionszahlen zu erreichen. Nach einem kurzzeitigen Absinken der Infektionsfälle im Januar und Anfang Februar 2021 steigen die Infektionszahlen seit Mitte Februar 2021 wieder deutlich an.

Quelle RKI-Dashboard Daten Bund am 19.04.2021

Seit Dezember 2020 wird über die Identifizierung und Verbreitung von besorgniserregenden Mutationsvarianten (VOC: variant of concern) des SARS-CoV-2 berichtet. Dies betrifft die Linie

- **B.1.1.7 (501Y.V1) aus dem Vereinigten Königreich (VK),**
- **B.1.351 (501Y.V2) einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika,**
- **P.1 /B.1.1.28/ (501Y.V.3) einer im brasilianischen Staat Amazonas zirkulierenden SARS-CoV-2 Variante.**

Diese besorgniserregenden Varianten des SARS-CoV-2 weisen eine gegenüber dem Wildtyp erhöhte Transmissibilität bzw. verringerte Effektivität neutralisierender Antikörper sowie eine erhöhte Virulenz auf.

#### Verbreitungseinschätzung des RKI für Deutschland

Der Anteil der Virusvarianten, die als Variants of Concern (VOCs) bezeichnet werden, liegt nun bei knapp 90%. Der Anstieg geht ausschließlich auf die Variante B.1.1.7 zurück. Für diese VOC wurde im Rahmen der Erhebung des Laborverbundes ein Anteil von ca. 88% in **KW12/2021** detektiert, sie bleibt damit die häufigste SARS-CoV-2-Variante in Deutschland.

Die Analyse der Daten aus Gesamtgenomsequenzierungen zeigt einen Anteil der VOC B.1.1.7 von ca. 85% in **KW13/2021** und damit ebenfalls eine deutliche Steigerung

(KW11/2021: 74%). In der RKI-Testzahlerfassung für **KW 14/2021** beträgt der Anteil von B.1.1.7 ca. 85%.

Bei den VOCs B.1.351 und P.1 zeigt sich ein konstanter Anteil in den letzten Wochen von ca. 1% für B.1.351 und 0,1% für P.1 aus allen Erhebungen.

Die VOC B.1.1.7 ist die vorherrschende SARS-CoV-2-Variante in Deutschland.

Quelle: RKI [Aktualisierter VOC-Bericht \(rki.de\)](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2021/07/aktualisierter_voc_bericht.html)

## Übertragung des SARS-CoV-2 Virus

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Quelle RKI: [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2021/07/epidemiologischer_steckbrief_zu_sars_cov_2_und_covid_19.html)

## Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2

Ziel der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ist es die gesundheitlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und für den Einzelnen zu minimieren und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, denn Krankenhäuser kommen vor allem auf den Intensivstationen durch die steigenden Zahlen schwererkrankter Corona-Patienten an Kapazitätsgrenzen.

Vor dem Hintergrund der Übertragungswege des SARS-CoV-2 und der erhöhten Ansteckungsgefahr der vorherrschenden Mutation **B.1.1.7** sind **Maßnahmen der Kontaktreduzierung, des Einhaltens von Abstand sowie des Tragens von Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung** wesentliche Bestandteile **Pandemiebekämpfung**.

Ein weiterer Bestandteil der Pandemiebekämpfung ist seit Ende 2020 die Impfung der Bevölkerung. Aktuell steht jedoch nach wie vor noch nicht ausreichend Impfstoff zur Verfügung, so dass in Sachsen bisher (Stand 18.04.2021) 793.927 Erstimpfungen (19,5 % der Bevölkerung) und Zweitimpfungen 296.731 (7,2 % der Bevölkerung) erfolgen konnten.

Mit Beschluss vom 24.03.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder vereinbart, die zuvor bereits beschlossene Notbremse konsequent umzusetzen. Nach dem Bund-Länder-Beschluss sollen aufgrund der zuletzt stark angestiegenen Neuinfektionen weiterhin Kontakte vermieden werden. Dies gilt nicht zuletzt aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Virusvariante B.1.1.7., welche maßgeblich für die Anzahl der aufgetretenen Neuinfektionen ist.

Dies wurde innerhalb des Freistaates Sachsen in der Sächsischen Corona-Schutzverordnung mit der sogenannten Rückfallregelung und weiteren Verschärfungen, wie den Ausgangsbeschränkungen und dem Alkoholverbot, gleichsam festgelegt.

In der aktuell geltenden Fassung des § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind *„private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum [...] nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.“*

Weiterhin nach §28b IfSG ist insbesondere Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind.

In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zwanzig Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche aufhalten (§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

Die Regelungen zu Versammlungen trifft § 9 SächsCoronaSchVO. Gemäß Abs. 1 sind unter freiem Himmel Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmern zulässig, wenn alle Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Versammlungsleitung sowie Ordnerinnen und Ordner einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen und zwischen

allen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind Versammlungen gemäß Abs. 2 SächsCoronaSchVO auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt.

Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind Versammlungen gemäß Abs. 3 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt.

Gemäß § 8d Abs. 1 SächsCoronaSchVO können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Zudem wurden die lockernden Maßnahmen der kreisfreien Städte und Landkreise an das festgelegte Maximum von 1.300 Krankenhausbetten durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation nach § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO geknüpft.

### **Lagebild am 20.04.2021 (16. KW 2021)**

#### a) Epidemiologische Einschätzung für Deutschland durch das RKI

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des RKI, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), derzeit weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, eingeschätzt.

#### Allgemeine aktuelle Einordnung

Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland steigt seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt deutlich über 100/100.000 Einwohner. Das Geschehen ist nicht regional begrenzt, die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner hat seit Mitte Februar 2021 deutlich zugenommen. Der 7-Tage-R-Wert liegt über 1. Etwa seit Mitte März hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt. Nach einem vorübergehenden Rückgang der Fallzahlen über die Osterfeiertage setzt sich der starke Anstieg der Fallzahlen fort. Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch in jüngeren Altersgruppen. Auch bei den über 80-Jährigen hat sich der wochenlang abnehmende Trend nicht fortgesetzt. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen momentan insbesondere private Haushalte, aber auch Kitas, Schulen und das berufliche Umfeld, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat.

#### Risikobewertung durch das RKI

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit

der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können. Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Am 31.03.2021 erfolgte eine Aktualisierung der Risikobewertung unter Bezugnahme auf die Zirkulation der vorherrschenden VOC B.1.1.7, der aktuellen Fallzahlentwicklung und der Auslastung der Intensivstationen

Quelle: Lagebericht des RKI vom 18.04.2021

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Apr\\_2021/2021-04-18-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-18-de.pdf?__blob=publicationFile)

#### b) Lage im Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen war in der zweiten Pandemiewelle das am meisten betroffene Bundesland in Deutschland.

In der aktuell dritten Welle der Pandemie verzeichnet der Freistaat Sachsen eine 7-Tage-Inzidenz von 237 Fällen/100.000 EW. Damit liegt Sachsen nach Thüringen bundesweit an der Spitze der Neuinfektionen.

Quelle: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Fallzahlen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html)

Stand 19.04.2021

Die Infektionsfälle im Freistaat Sachsen steigen zudem weiter an.

#### c) Lage im Landkreis Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist seit Beginn der Pandemie im März 2020 von einem sehr hohen Infektionsgeschehen betroffen.

Quelle RKI [experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4)

Stand 19.04.2021

RKI-basierte Inzidenzen:

13.04.21 300

14.04.21 349,2

15.04.21 378,4

16.04.21 344,4

17.04.21 332,7

18.04.21 365,1

19.04.21 377,5  
 20.04.21 322,5  
 21.04.21 303,5  
 22.04.21 310,8  
 23.04.21 316,5  
 24.04.21 301,0  
 25.04.21 297,1  
 26.04.21 344,4

**Bundesweit** ist der Landkreis Zwickau damit seit 19.04.2021 der am **viert stärksten** betroffene Landkreis.

Im Freistaat **Sachsen** ist der Landkreis Zwickau seit 19.04.2021 der **am stärksten** betroffene Landkreis.

Quelle: RKI [RKI COVID-19 Germany \(arcgis.com\)](https://arcgis.com)

Im Landkreis Zwickau haben sich bisher insgesamt 23.182 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 infiziert, 952 Einwohner (4,1 % der Infizierten) sind in der Folge der Infektion und der Erkrankung mit COVID-19 verstorben (Datenstand 20.04.2021, 11.00 Uhr).

Die tagesaktuellen Infektionen lassen derzeit keinen Rückgang der Infektionen im Landkreis Zwickau erkennen.

Datum	Anzahl Neufälle
01.04.2021	152
02.04.2021	64
03.04.2021	74
04.04.2021	156
05.04.2021	34
06.04.2021	67
07.04.2021	190
08.04.2021	241
09.04.2021	212
10.04.2021	106
11.04.2021	9
12.04.2021	198
13.04.2021	276
14.04.2021	232
15.04.2021	127
16.04.2021	170
17.04.2021	154

18.04.2021	46
------------	----

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Zwickau weist keine territorialen Cluster auf, sondern ist gleichmäßig verteilt.

Die Sicherung der Kontaktnachverfolgung und der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch zielgerichtete Absonderungsmaßnahmen ist dem Landkreis bei der aktuellen Inzidenz gerade noch möglich. Bei steigenden Fallzahlen wird eine Kontaktnachverfolgung zunehmend schwieriger, die Zeit zwischen Eingang der Meldung des positiven Falls bis zur Erstkontaktierung steigt bis hin zur nicht mehr sicherbaren Durchbrechung von Infektionsketten. Dies hätte einen weiteren Zuwachs an Infektionsraten zur Folge.

d) Auslastung der Krankenhausbetten im Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen verfügt über eine Krankenhausbettenkapazität für COVID-19-Patienten von 1.636 Betten in Normalstationen und 456 Betten in Intensivstationen.

Die Bettenkapazität der Normalstationen ist aktuell (Lagebericht des FSN vom 19.04.2021, Datenstand 19.04.21, 12.00 Uhr) mit 72,1 % ausgelastete, dies bedeutet eine Belegung von 1.179 Betten. Der als kritisch eingeschätzte Schwellenwert von 1.300 belegten Betten (79,5 % Auslastung) ist damit zwar noch nicht erreicht, es wird jedoch erwartet (Aussage SMS), dass dies Ende der 16. Anfang der 17. KW 2021 eintritt.

Die Bettenkapazität der Intensivstationen ist aktuell (Lagebericht des FS SN vom 19.04.2021, Datenstand 19.04.21, 12.00 Uhr) mit 90 % ausgelastet, dies bedeutet eine Belegung von 412 Betten.

Die stationären Krankenhauskapazitäten werden in Sachsen über drei Cluster gesteuert.

Der **Landkreis Zwickau** ist im Cluster Westsachsen – Bezirk Chemnitz beinhaltet. Die Belegung der Normalbetten im Cluster Westsachsen hat mit 79,6 % Auslastung für diesen territorialen Bereich anteilig den Schwellenwert von 1.300 Betten überschritten (siehe rote Einstufung). Die Belegung der Intensivbetten ist im Cluster Westsachsen bei 95 % und damit sowohl über dem Landesdurchschnitt als auch am höchsten in Sachsen.

Quelle Lagebericht des Freistaates Sachsen vom 19.04.2020

Die aktuelle epidemiologische Gesamtlage ist in Bezug auf eine hohe Fallzahl und eine sehr hohe Auslastung der Bettenkapazität mit drohender Überlastung der Krankenhäuser als sehr kritisch einzuschätzen. Die Übertragung des SARS-CoV-2 muss weiterhin konsequent mit kontaktbeschränkenden Maßnahmen begleitet von Maßnahmen zum Tragen von MNS und

Abstandregelungen verhindert werden. Die erreichten Impfraten reichen für eine Herdenimmunität nicht aus.

Die vorgesehenen Versammlungen stehen dem Bestreben der Eindämmung der Infektionsgeschehens diametral entgegen. Menschenansammlungen mit einem nicht abschätzbaren Anteil an asymptomatischen Überträgern des SARS-CoV-2 insbesondere durch das zwangsläufig bei Versammlungen anzunehmende laute Sprechen, Singen, Rufen und Schreien stellen bei der gegenwärtigen Inzidenz im Landkreis Zwickau eine Gefahr der weiteren unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2 dar.

Zu den elementaren Grundpfeilern der Schutzmaßnahmen gehören die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wie sie bereits seit einiger Zeit fest in der jeweiligen SächsCoronaSchVO vorgeschrieben sind. Gegebenenfalls sind als weitere Schutzmaßnahmen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, ein erhöhter Ordnerschlüssel, Absperr- und Markierungsverpflichtungen u. ä. erforderlich.

Die Prüfung des Erlasses bzw. die Verschärfung dieser Maßnahmen ist jedoch vor dem Hintergrund der gegenwärtig laufenden Mobilisierung für ein Versammlungsgeschehen in Zwickau nur möglich, sofern die zuständigen Behörden im Vorfeld Kenntnis von den entsprechenden Versammlungen aller der Querdenken-Szene zurechenbaren Veranstalter haben, welche die Absicht zur Durchführung einer Versammlung haben.

Sämtliche Versammlungen, welche bis zum 28. April 2021, 24 Uhr angezeigt und nicht verboten wurden, können gegebenenfalls nach den Maßgaben des entsprechenden Beschränkungsbescheids wie angezeigt durchgeführt werden. Versammlungsanzeigen, welche nach dem 28. April 2021, 24 Uhr, eingehen, sind entsprechend verfristet. Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

## II.

Das Landratsamt Zwickau ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie gemäß §§ 32 und 33 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.



Gemäß Artikel 8 Grundgesetz ist es ein Grundrecht der Menschen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Rechte Dritter dürfen dabei nicht unverhältnismäßig beschränkt werden; die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Versammlungsverboten ist §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG, § 15 Abs. 1 SächsVersG. Gemäß § 8d Abs. 1 SächsCoronaSchVO kann die zuständige kommunale Behörde abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu geben.

Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 IfSG ergriffen, insbesondere Versammlungen untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Damit ermächtigt die Vorschrift des § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ausdrücklich zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit. Gemäß § 15 SächsVersG kann die zuständige Behörde öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge verbieten oder von Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Allgemeinverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die Voraussetzungen der §§ 28 a Absatz 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG bzw. § 15 Abs. 1 SächsVersG sind hier erfüllt.

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solches Versammlungsverbot auch präventiv erlassen werden kann.

## **1. Gefährdung für die öffentliche Sicherheit**

Durch nicht angezeigte Versammlungen besteht insbesondere infolge der aktuellen Pandemiesituation eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Es bedarf auch bei einem Abstellen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG als Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Gesetzesbegründung zu § 28 a IfSG (BT Drs. 19/23944, S. 33) geht zwar davon aus, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte Vorrang vor Untersagungen haben – dies gilt indes nur, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Konkret heißt es auf Seite 33 der Gesetzesbegründung:

*„Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte haben Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote in Betracht. [...] Versammlungen unter freiem Himmel sind regelmäßig weniger kritisch als solche in geschlossenen Räumen [...]. Gleichwohl können auch Versammlungen unter freiem Himmel durch eine begrenzte Aufstellfläche oder die schiere Vielzahl von Teilnehmern die durchgehende Einhaltung von Mindestabständen erschweren oder verunmöglichen, so dass Auflagen bis zu Verboten sachgerecht sein können.“*

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. Dezember 2020, 1 BvQ 145/20) hat letztinstanzlich in seinem höchst aktuellen Beschluss ebenfalls bestätigt, dass es nicht geeignet wäre, demjenigen Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept aufzuerlegen, sofern dessen Einhaltung letztlich nicht zu erwarten sei. Gegenstand dieser Entscheidung war eine der Querdenken-Szene zu zuordnenden Versammlung in Bremen. Eben jene inhaltlich gleichgelagerten Versammlungen sollen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für den 1. Mai 2021 auf dem Gebiet des Landratsamtes Zwickau erfasst werden.

Die für die vorliegende Untersagung notwendigen Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ohne das Verbot erheblich gefährdet.

Erstmals stellte der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Der Bundestag beschloss am 4. März 2021 ein Gesetz, mit dem die Notlage bis zum 30. Juni 2021 verlängert wird (vgl. BT-Plpr 19/215, 27042f.). Diese epidemische Lage trifft derzeit insbesondere Sachsen und die daran angrenzenden Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt. Damit ist der Landkreis Zwickau, als Versammlungsort mehrerer sachsenweiten bzw. sogar länderübergreifenden Versammlungen, zwingend in den Fokus zu nehmen.

Schutzmaßnahmen sind bezogen auf Versammlungen insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen, des Tragens von Mund-Nase-Abdeckungen, die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl, gegebenenfalls ein besonderes Hygienekonzept und die Bereitschaft von Veranstalter und Teilnehmern, alle Maßgaben einzuhalten und ihrer Verantwortung gerecht zu werden, zur Eindämmung der Coronavirus-Krankheit beizutragen. Wie dargelegt, ist aufgrund der dokumentierten Erfahrungen hiervon nicht auszugehen; die

getroffenen Schutzmaßnahmen greifen somit, insbesondere bei nicht angezeigten Versammlungslagen, nicht.

Aufgrund konkreter Umstände ist anzunehmen, dass bei der Durchführung von nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen von verantwortlichen Personen, welcher der Querdenken- oder rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind, es zu einer erheblichen Infektionsgefahr für die Veranstaltungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten kommen würde, da bei jeder größeren Menschenmenge die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht.

Einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts ZEW in Mannheim und der Humboldt-Universität Berlin zufolge haben Kundgebungen gegen die Corona-Beschränkungen im vergangenen Herbst zu einer starken Ausbreitung des Virus beigetragen. In der Studie wurden die Auswirkungen zweier Querdenken-Versammlungen am 7. November in Leipzig sowie am 18. November in Berlin analysiert. Danach stieg die 7-Tage-Inzidenz binnen einer Woche deutlich stärker in den Landkreisen an, in den Busfahrten zu den Versammlungen angeboten wurde. Beide Versammlungslagen waren gekennzeichnet von massiven Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Regeln und einem unkontrollierten Versammlungsgeschehen. Ein Verzicht auf die Versammlungen hätte demnach bis zu 21.000 Infektionen verhindern können.

Derartige Interaktionen zwischen den genannten Personengruppen begünstigt die Übertragung des Virus. Ausschreitungen und eine unübersichtliche Lage während Versammlungen müssen daher aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG erheblich gefährdet.

Der Begriff der "unmittelbaren Gefahr" stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d. h. "fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil 25. Juni 2008 - Az. 6 C 21/07 -, DVBl 2008, 1248-1251).

Die im Rahmen der Mobilisierung zu einer Versammlung des Querdenken-Spektrums zu erwartenden, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen begründen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter sowie der Veranstaltungsteilnehmer selbst.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Eigentum, Ehre, Gesundheit, Leben des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Bei der Durchführung einer Versammlung innerhalb des Landkreises Zwickau durch Vertreter der Querdenken-Bewegung kommt es wegen der zu erwartenden Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, ist es erforderlich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend des Tenorpunktes 1. einzuschränken, um diesen möglichen Gefahren wirksam zu begegnen.

Grundsätzlich hat derjenige, welcher die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, diese gemäß § 14 Abs. 1 SächsVersG 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde soll zum einen sicherstellen, dass der Versammlung der erforderliche Schutz zuteilwerden kann. Sie dient zum anderem dem Zweck, Drittinteressen zu berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können. Die mit der Anzeige verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – BvR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315). Dies ist typischerweise bei öffentlichen Versammlungen erforderlich, da diese wegen ihrer fehlenden Abgrenzbarkeit und allgemeinen Zugänglichkeit in besonderer Weise störanfällig sind. Die Anzeigepflicht wurde daher durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gerechtfertigt, insbesondere, da damit erst Maßnahmen zum Schutz und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

Dies ist gerade im Zusammenhang mit dem derzeitigen Erfordernis der Durchführung coronakonformer Versammlungen in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie von besonderer Bedeutung. Nur so können die zuständigen Behörden bei rechtzeitiger Anzeige Vorsorge treffen, um insbesondere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie infektionsschutzrechtliche Gefahren ausschließen oder auf ein geringes Maß herabsetzen.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die fehlende Anzeige gleichsam kein Verbots- oder Auflösungsgrund für eine Versammlung. So entfällt die Anzeigepflicht ganz, wenn diese aus Zeitgründen unmöglich ist (Spontanversammlung). Eine Verkürzung der Anmeldefrist erfolgt, wo ein derartig langer Zeitraum bis zum Beginn der Versammlung nicht zumutbar ist (Eilversammlung), vgl. § 14 Abs. 3 und 4 SächsVersG. Auf der anderen Seite entbindet auch eine fehlende Anzeige die Versammlungsbehörde nicht davon, von sich aus ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um die Möglichkeit der Kooperation mit etwaigen Veranstaltern zu prüfen und anschließend eine Entscheidung entweder hinsichtlich eines Beschränkungsbescheides, eines Verbotes oder nur einer Anmeldebestätigung zu treffen (vgl. Kniesel/Poscher in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. K Rnr. 242, 256 sowie VG Leipzig, Beschluss vom 15. Dezember 2012, Az.: 3 K934/09).

Weil aber für die verbotenen Versammlungen teilweise bereits seit November 2020 mobilisiert wird und dementsprechend Aufrufe aus der Querdenker- und rechtsextremistischen Szene erscheinen, ist eine rechtzeitige Anzeige entsprechender Ambitionen weder unmöglich noch unzumutbar. Insoweit kann es sich bei diesen Versammlungsanmeldungen für diesen Tag mit dieser Zielrichtung weder um Spontan-, noch um Eilversammlungen handeln. Sofern insbesondere durch Personen gegebenenfalls vor Ort andere Zielrichtungen für ihre Versammlung angegeben werden, sind diese insoweit als vorgeschoben zu bewerten, um doch – trotz des Verbots – eine Ersatzveranstaltung abhalten und die Möglichkeit der Teilnahme für andere Gegner der Corona-Maßnahmen bieten zu können. Als infektionsschutzrechtlich nicht hinnehmbar gestaltet sich die Folge, wonach eine Prüfung der coronakonformen Durchführbarkeit der Versammlung durch Versammlungsbehörde und Gesundheitsamt nicht möglich ist. Versammlungen der Querdenken-Bewegung und insbesondere rechtsextremistischen Organisationen unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung sind aus Gründen des Infektionsschutzes unbedingt zu verhindern und die Anzahl Anreisender der entsprechenden Teilnehmerkreise bereits im Vorfeld möglichst weitgehend zu reduzieren. Sollten eine Vielzahl von Versammlungen durch der Versammlungsbehörde unbekannt Personen erfolgen, ist eine Prüfung und Verbescheidung für eine coronakonforme Durchführung nicht möglich. Im Zuge des Verbotes der Querdenken-Versammlung vom 12. Dezember 2020 und dessen öffentlicher Bekanntgabe wurden nach Ablauf der in der begleitenden Allgemeinverfügung statuierten Anzeigefrist fünf Versammlungen angezeigt, welche als Ersatzversammlung der Querdenken-Bewegung fungiert hätten. Eine Überprüfung auf infektionsschutzrechtlich konforme Durchführung wäre nicht möglich gewesen.

Die zunehmende Ausbreitung der Virusmutanten des Krankheitserregers SARS-CoV-2 führt zu einer Zunahme des Infektionsgeschehens in Sachsen und damit auch in Zwickau. Das SARS-CoV-2-Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Nachdem im Dezember 2020 die Landeshauptstadt Dresden die Schwelle des Inzidenzwertes von 300 überschritt, konnte aufgrund des „harten“ Lockdowns eine deutliche Senkung des Infektionsgeschehens erreicht werden. Seit Anfang März ist jedoch ein Anstieg des Infektionsgeschehens in Zwickau und Sachsen aufgrund der zunehmenden Verbreitung der Virusmutanten zu beobachten. Gegenwärtig spricht man von

der „3. Corona-Welle“. Die Anzahl der zu erwartenden Infektionen und schweren Verläufe sollen nochmals höher als im Dezember 2020/Januar 2021 werden. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion über die Luft. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Landkreis Zwickau oder auch in anderen Kommunen weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb einer Stadt zurückführen. Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 (nach RKI) sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg, der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, dass zuständige Behörden weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens prüfen und anordnen.

Trotz zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es bisher nicht gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalitätsrate aufgrund einer Erkrankung auf einen Inzidenzwert von unter 50 umzuwandeln. Aufgrund der gegenwärtig steigenden Infektionszahlen ist infolge der hohen Dynamik damit zu rechnen, dass Infektionswege und damit eine wirksame Durchbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsbehörden erreicht werden kann. Damit einher geht die erneute Auslastung der Krankenhauskapazitäten auf einem sehr hohen Niveau. Die Impfungen sind gegenwärtig noch nicht so fortgeschritten, dass ein ausreichender Schutz für die Bevölkerung erreicht werden konnte und somit die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fortbesteht. Aufgrund der Virusmutanten sind schwere Krankheitsverläufe nicht nur bei Risikogruppen zu erwarten. Vermehrt treten schwere Krankheitsverläufe auch bei jungen Menschen in Erscheinung und müssen dementsprechend im Krankenhaus behandelt werden. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Versammlungen zielen ihrem Wesen nach auf die Zusammenkunft einer möglichst großen Zahl an Personen an einem Ort und zur gemeinsamen Meinungskundgabe ab. Hierbei ist der innere und äußere Austausch von Meinungen, und damit das Inkontakttreten mit anderen, ein wesentliches Merkmal.

Das für beschränkende Verfügungen bzw. ein Verbot vorauszusetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Dabei gelten für die Gefahrenprognose nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit strenge Anforderungen: Danach setzt die mit der

Formulierung der „erkennbaren Umstände“ in § 15 Abs. 1 SächsVersG bezeichnete Prognosebasis tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen voraus, bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Gemessen an diesem Maßstab ist davon auszugehen, dass bei ungehinderter Durchführung einer Versammlung der Querdenker-Szene, welche nicht durch vorherige Anzeige durch die Gesundheits- und Versammlungsbehörde geprüft und entdeckt werden konnte, gleich wo im Stadtgebiet, es zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – insbesondere in Gestalt einer Gefahr für Leib und Leben Dritter aber auch der Versammlungsteilnehmer selbst – kommt. Ziel ist die Unterbindung jeglicher Art Ersatzveranstaltung der Querdenken-Szene unter dem Deckmantel einer Spontan- oder Eilversammlung. In Anbetracht der gegenwärtigen Anzeigelage für den 17. April 2021 beziehungsweise den Aufrufen zum „Spaziergehen“ und der hinlänglich bekannten Veröffentlichung und Bewerbung der Versammlung und den Aufrufen der Querdenker-Szene ist davon auszugehen, dass es, auch kurzfristig, zu einer erheblichen Anreisebewegung von Anhängern aus dem ganzen Freistaat Sachsen kommt. Damit einhergehend wird es zu umfangreichen Protestaktionen kommen. Die Prognose, dass es zu derartigen „Spontan“Aktionen kommt, erscheint auch im Hinblick auf die Erkenntnisse des 13. März 2021 in Dresden oder etwa des 20. März in Kassel und anderer bundesweiter Versammlungen im Zusammenhang mit Querdenken-Versammlungen und vor dem Hintergrund der erst kürzlich beschlossenen Verlängerung des Lockdowns als gerechtfertigt. So kam es u. a. auch in Dresden am 13. März 2021 trotz eines Verbotes der Versammlung zu Ansammlungen von etwa 2.000 Personen aus der Querdenken-Bewegung. In diesem Rahmen wurde erheblich gegen die Corona-Schutzauflagen verstoßen, vor allem kam es zu unerlaubten Aufzügen von bis zu 1.600 Personen. In der Folge wurden mehr als 800 Personen einer Identitätskontrolle unterzogen und müssen mit Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. Auch Straftaten wurden verzeichnet, unter anderem wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung. Daher ist von einem erheblichen Mobilisierungsgrad in der Bevölkerung auszugehen, welcher – unabhängig von den Beschränkungen der Anlassversammlungen – nur in Form eines allgemeinen Versammlungsverbots für den Fall nicht rechtzeitiger Anzeige an diesem Tag vorgebeugt werden kann, um eine Zersplitterung der Teilnehmer und die damit einhergehende polizeilich unbeherrschbare Infektionsgefahr im gesamten Landkreisgebiet, insbesondere jedoch dem Stadtgebiet Zwickau zu verhindern. Insbesondere aus den Erfahrungen der vorgenannten vergleichbaren Versammlungslagen lässt sich schlussfolgern, dass der Großteil der Versammlungsteilnehmer individuell aus verschiedenen Himmelsrichtungen anreist. Eine Lotsung der entsprechenden Fahrzeuge ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es ist mithin davon auszugehen, dass diese großflächig im gesamten Stadtgebiet abgeparkt werden und potentielle Teilnehmende sich individuell zu den ursprünglichen Kundgebungsorten oder auch zu anderen Orten im (Innen-) Stadtgebiet Zwickaus, oder umliegenden Städten, bewegen und eine Versammlung abhalten wollen.

Die Nichtdurchführung von nicht coronakonformen Versammlungen, die das hohe Risiko eines Super-Spreader-Events durch In-Gang-Setzen zahlreicher weiterer Infektionsketten in sich bergen, ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen und eine erneute Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aufgrund der gegenwärtigen Zunahme des Infektionsgeschehens sind bei der Entscheidung die epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei größeren Menschenmengen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung einer Versammlung dem Schutz der Bevölkerung Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern kann. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in unregelmäßigen Versammlungslagen in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter von coronakritischen Versammlungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind als eine Veranstaltung oder Versammlung gleich welcher Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem das bisherige Verhalten der überregional angereisten Anhänger der Querdenken-Bewegung, Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen des infektiösen Versammlungsteilnehmers, weil dieser in Bezug auf seinen Nebenmann meist weder weiß, woher dieser stammt, geschweige diesen namentlich kennt.

Die präventive Untersagung nicht rechtzeitig bis zum 28.04.2021, 23:59 Uhr, schriftlich angezeigter Versammlungen im Gebiet des Landkreises Zwickau stellt sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessengerecht und verhältnismäßig dar.

Dass durch das vorliegende Verbot auch Nichtstörer beeinträchtigt sein können, ist ausnahmsweise hinzunehmen aufgrund der gegenwärtigen erheblichen Gefahr für wichtige Rechtsgüter, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung. Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber bereits erfolgende Versammlungen, deren Teilnehmende sich nicht an die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben halten, ist nicht geeignet, den aufgezeigten Gefahren wirksam zu begegnen, da sich in diesem Fall die Infektionsgefahren bereits verwirklicht haben und durch die unter Anwendung unmittelbaren Zwangs agierenden Polizeibeamten sich einer wesentlich höheren Infektionsgefahr aussetzen würden. Es besteht zudem die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte in solch eine Versammlung geraten würden. Zudem sind Ausnahmeentscheidungen gemäß der Tenorziffer 1. im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst möglich, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.



## 2. Verhältnismäßigkeit

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu mindern und damit insbesondere einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Zweck der Anordnung ist es, angesichts des Verbots der ursprünglichen Versammlungen jegliche Ersatz-Demonstrationen unter Umgehung der Anzeigepflicht und dem Deckmantel einer „Spontanversammlung“ bereits im Ansatz zu unterbinden und die Anreise von potentiellen Teilnehmern soweit wie möglich zu reduzieren, indem sich Zwickau als Reiseziel von vornherein als möglichst unattraktiv darstellt. Nur ein Einzelverbot, verknüpft mit dem Verbot aller Ersatzversammlungen, wäre insoweit nicht ausreichend, weil eine Differenzierung zwischen möglicher und untersagter Versammlung vor Ort nicht möglich ist.

Insoweit ist die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen, auch sofern hierdurch nicht der Querdenker-Szene zugehörige Personen mitbetroffen werden sollten, von denen im Rahmen einer spontanen Versammlung die oben geschilderte Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne einer Infektionsgefahr nicht ausgehen würde, die mithin im gefahrenabwehrrechtlichen Sinn nicht verantwortlich sind.

Die Maßnahme ist geeignet, die Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter zu vermeiden bzw. einzuschränken. Besteht von vornherein Klarheit, dass jegliche nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung der Querdenker-Szene untersagt ist, ist davon auszugehen, dass eine Anzahl sog. Corona-Leugner von einer Anreise trotz Verbots der Ursprungsversammlung bzw. vom Versuch der Durchführung von Ersatzveranstaltungen unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung absehen werden. Insoweit ist das Mittel geeignet, die Entstehung von mit einem Super-Spreader-Event verbundenen hohen Infektionsgefahren zu verhindern bzw. zumindest zu reduzieren.

Die Einschränkung des Versammlungsrechtes in Tenorpunkt 1 ist auch erforderlich. Eine Beschränkung allein auf die Untersagung entsprechender Querdenker-Versammlungen ist nicht gleichermaßen geeignet, die mit derartigen Versammlungen einhergehenden Infektionsgefahren zu unterbinden und ginge ins Leere, weil vor Ort vor dem Hintergrund des zu erwartenden gesamtstädtischen Versammlungsgeschehens selbst unter Hinzuziehung von Vertretern des Gesundheitsamtes keine hinreichende Bewertung der mit der konkreten kurzfristigen Versammlung voraussichtlich verbundenen Gefahren möglich sein wird. Diese bedarf einer vorherigen Prüfung durch die Versammlungsbehörde gegebenenfalls im Rückgriff auf polizeiliche Informationen und Einschätzungen des Gesundheitsamtes. Diese Prüfung, insbesondere der jeweiligen Intention der Versammlung und die Zuverlässigkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Versammlungsleitung, kann nur durch die vorherige Anzeige bis 28. April 2021, 24 Uhr in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Gesundheitsamt sichergestellt werden. Sie stellt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten das mildeste Mittel zur Zweckerreichung dar.

Auch ein anderes, gleichwirksames Mittel, hohe Infektionsgefahren durch Versammlungen der Querdenker-Szene bereits im Ansatz zu unterbinden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere stellt sich eine Begrenzung der Teilnehmerzahl wegen der einerseits nicht vorhandenen Mitwirkungsbereitschaft bezüglich der AHA-Regeln vor dem Hintergrund der exponentiellen Verbreitung des Virus und andererseits der aus tatsächlichen Gründen nicht nachhaltig kontrollierbaren Anreise nicht als geeignetes Mittel dar.

Das Ergreifen milderer Maßnahmen, wozu die Behörde durch Art. 8 Grundgesetz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich gehalten ist (etwa durch die Erteilung geeigneter Beschränkungen oder infektionsschutzrechtlicher Auflagen), ist der Behörde insbesondere aufgrund der fehlenden Kooperation im Vorfeld nicht möglich, da der Behörde die hierfür erforderlichen Ansatzpunkte vorenthalten wurden (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 12. April 2002; Az.: 3 EO 261/02). Insbesondere ist für die Versammlungs- und insbesondere Gesundheitsbehörde ohne jegliche Kooperation und ohne jegliche Anhaltspunkte zur Person des Anmelders, der Teilnehmerzahl und zu mitgeführten Kundgebungsmitteln kein milderes Mittel erkennbar, Ersatzveranstaltungen Dritter der Querdenken-Szene zu unterbinden, da dafür notwendige Erkenntnisse fehlen. Umso mehr ist es den Behörden unmöglich, sich auf alle möglichen Szenarien vorzubereiten.

Als milderes Mittel käme theoretisch eine Beschränkung der Versammlung vor Ort in Betracht. Dies bindet jedoch zum einen im großen Umfang Polizeikräfte. Die Ordnungsbehörden sind aber nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteressen in unbegrenztem Umfang bereitzuhalten (BVerfG; Az.: 1 BvQ 14/06). Zum anderen hat sich zu diesem Zeitpunkt die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere Leib und Leben der potentiellen Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter – bereits realisiert, da Verstöße gegen Abstands- und Maskengebot gegeben sind. Eine Beschränkung der Versammlung würde zudem die Reisebewegungen nicht minimieren, da die Reisenden nicht wissen können, ob sie an der Versammlung teilnehmen können. Sind diese erst in der Stadt, entstehen Ansammlungen, insbesondere um die Versammlungen herum, welche infektionsschutzrechtlich nicht zulässig sind. Insbesondere eine Auflösung der Versammlung ist nicht gleichermaßen geeignet, weil die Teilnehmer der Querdenken-Szene trotz der Auflösung regelmäßig weiter am Ort verharren und diese ohne Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht durchgesetzt werden kann, was für die Dauer der Maßnahme auch die Infektionsgefahr andauern lässt und die eingesetzten polizeilichen Kräfte selbst einer Infektionsgefahr aussetzt bzw. – auf die Distanz mittels Wasserwerfer – entweder (als Beregnung) keine oder kaum Wirkung entfaltet oder sich (als zielgerichteter starker Sprühstrahl) angesichts der zu erwartenden Durchmischung der Versammlungsteilnehmer mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie Kinder und Lebensältere als unverhältnismäßig erweist. Vor diesem Hintergrund kann eine Auflösung nicht die gleiche Wirkung entfalten wie ein Versammlungsverbot mittels Allgemeinverfügung unter der Prämisse einer fehlenden zeitgerechten Anzeige.

Bei dem möglichen räumlichen Ausdehnungsbereich auf das gesamte Landkreisgebiet kann den unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit nur durch die in Ziffer 1 tenorierte Einschränkung wirksam begegnet werden. Um den Eingriff durch das Versammlungsverbot so gering wie möglich zu halten, wurden nur die im Tenor beschriebenen, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen verboten. Im speziellen Fall ist die Strategie von der Querdenken-Bewegung gerade auf die unbedingte Durchführung ihres Anliegens bzw. deren unbedingte Präsenz angelegt; selbst gerichtlich bestätigte Versammlungsverbote wurden in der Vergangenheit ignoriert. Damit käme es zu einer Zersplitterung polizeilicher Kräfte im Raum, die die Erfüllung des polizeilichen Auftrages zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere der Einhaltung infektionsschützender Maßgaben, unmöglich macht. Der mit spontanen Versammlungen einhergehende Unberechenbarkeit kann nur begegnet werden, in dem ungemeldete Versammlungen untersagt werden und entsprechende spontane Initiativen von vornherein auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung unterbunden und gegebenenfalls unverzüglich geahndet werden können.

Ferner ist die Anordnung auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn. Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung bei Vorliegen einer unangemeldeten Versammlung trotz des hohen Stellenwerts des hierdurch betroffenen Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit seitens der potentiellen Veranstalter und Teilnehmer einer Querdenken-Versammlung vorliegend aufgrund der schwerwiegenden betroffenen Rechtsgüter Dritter auf Unversehrtheit ihrer Gesundheit letztere höher zu stellen sind als das Versammlungsrecht eines Veranstalters, welcher mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Missachtung der Corona-Regularien eine Versammlung abhalten möchte. In die Betrachtung eingezogen wurden dabei auch Gesundheitsgefahren, welche auch von erwarteten Konfrontationen zwischen Befürwortern und Gegnern bzgl. der Pandemie ausgehen, die wiederum körper- und kontaktnahe Aktivitäten der Einsatzbeamten erfordern und somit auch für diese aus Sicht des Infektionsschutzes höchst bedenklich sind.

Sofern durch die Anordnung Personen in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mitbetroffen sind, die nicht für die o. g. Gefahr verantwortlich zeichnen, stellt sich dies nach Abwägung der betroffenen Rechte ebenfalls als verhältnismäßig dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt im Übrigen dadurch gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch in infektiologischer Sicht darstellen.

In Ansehung der in § 17 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) festgeschriebenen Grundsätze für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen liegen die Maßgaben, wonach sich versammlungsrechtliche Verfügungen höchst ausnahmsweise auch gegen diese richten können, vor:

So dient die Maßnahme erstens der Abwehr einer gegenwärtig bestehenden Gesundheitsgefahr vor dem Hintergrund der aktuellen infektiologischen Situation, § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG.

Zweitens sind die aktuellen Gefahren für die Gesundheit von Menschen aber auch die Betriebsfähigkeit der Krankenhäuser nicht gänzlich durch Maßnahmen gegen die für die Gefahr verantwortlichen Anhänger der Querdenken-Szene abzuwenden, weil hinsichtlich des Aufrufes aus der Querdenker-Szene die Anreise weiterer Anhänger der Szene und deren Versuche, Versammlungen abzuhalten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die aufgezeigten Gefahren der öffentlichen Sicherheit können nicht auf andere Weise als dem Versammlungsverbot hinsichtlich nicht angezeigter Versammlungen abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG.

Drittens kann die Versammlungs- sowie Gesundheitsbehörde die mit der Bildung sogenannter spontaner Versammlungen der Querdenker-Szene verbundene Infektionsgefahr nicht selbst mittels eigener Kräfte oder Kräfte Dritter, namentlich der Polizei abwehren, § 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Einsatzkräfte zeitlich und räumlich konzentrieren müssen, um handlungsfähig bleiben zu können und weitere Versammlungen der Querdenken-Szene nicht zugehöriger Personen bereits aufgrund der nicht auszuschließenden Konfrontationen zwischen den Befürwortern und Gegnern der staatlichen Schutzmaßnahmen gegen den Corona-Virus, auch einer polizeilichen Betreuung bedürfen, wird es, wie oben ausgeführt, nicht möglich sein, im Rahmen der angeforderten Vollzugshilfe der Polizeidirektion, die mit einer Vielzahl spontaner Querdenken-Versammlungen entstehende Infektionsgefahr so zu beherrschen, dass Infektionsketten nicht in Gang gesetzt werden. Dabei wäre es eben aus den oben bereits genannten Gründen verfehlt, den Versuch zu unternehmen, die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des obersten Ziels des Einsatzes der Kräfte, nämlich die möglichst weitgehende Verhinderung von Infektionsgefahren, an der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte zu messen. Die mit der Bildung spontaner Versammlungen der Querdenken-Szene verbundene Infektionsgefahr erweist sich unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte als nicht zu unterbinden, weil die für die Zerstreung mangels Mitwirkung der Betroffenen notwendigen polizeilichen Mittel stets einen Zeiteinsatz bedürfen, der die infektiologisch noch vertretbaren 15 Minuten für einen Kontakt deutlich sprengt. Aus diesem Grund ist die coronakonforme Durchführung von Versammlungen maßgeblich auf die Einsicht und Vernunft der sich Versammelnden bezüglich der AHA-Regeln angewiesen, die innerhalb der Querdenker-Szene aber gerade nicht vorhanden ist.

Schließlich können viertens die Nichtverantwortlichen auch ohne erhebliche eigene Gefährdung und Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden, § 17 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt wie dargelegt dadurch

gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben.

Im Übrigen sind Versammlungen nicht der Querdenken-Szene zugehöriger Personen durch die Verfügung nicht völlig ausgeschlossen. Mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung besteht mithin noch ein ausreichendes Zeitfenster, welches sicherstellt, dass weitere friedliche Versammlungen unter Berücksichtigung des den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit nicht von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Allgemeinverfügung ist die Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen alternativ außerhalb des benannten Zeitraums möglich. Im Übrigen wird etwaigen Versammlungen, die sich aus tatsächlich spontanen Gründen bilden, durch die unter Ziffer 1 tenorierten möglichen Ausnahmeentscheidungen genüge getan werden, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch in infektiologischer Sicht darstellen. Folglich ist das Versammlungsverbot auch insoweit angemessen und damit verhältnismäßig.

Durch die mithin enge zeitliche Beschränkung steht die Maßnahme - auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen - insgesamt nicht außer Verhältnis zu den zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den das Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Es ist zudem beschränkt auf die Durchführung nicht rechtzeitig angemeldeter Versammlungen.

### III.

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht.

Für die Maßgaben, die nicht aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erfolgen, sondern auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung ermöglichen. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Versammlung am 17. April 2021 stattfinden könnte. Dies würde zu einer erheblichen Gefahr der Verwirklichung von massenhaften Verstößen gegen die Corona-Schutz-Verordnung führen und damit zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind besonders zu schützende Rechtsgüter und höher zu bewerten als das

Interesse an der Durchführung der Versammlung. Die behördliche Vollziehungsanordnung entfaltet keine über die gesetzliche Vollziehungsanordnung hinausgehenden Wirkungen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

#### IV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zwickau eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Die Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Landkreises Zwickau ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Lehnt sie ab, so kann das Verwaltungsgericht Chemnitz auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), in der jeweils geltenden Fassung, gestellt werden.

Zwickau, 27. April 2021

Michaelis  
Beigeordneter